

ÖZIV Petitionen 2009

Menschen mit Behinderung finden noch immer in vielen Lebensbereichen Rahmenbedingungen vor, die ihnen eine vollwertige Teilhabe am Leben unmöglich machen oder zumindest erschweren. In vielen Bereichen ist die Kompensation dieser erschwerten Bedingungen nur mit erhöhtem finanziellem Aufwand möglich.

Die von Österreich ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besagt in Art 28, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, einen angemessenen Lebensstandard zu fördern sowie die stetige Verbesserung der Lebensbedingungen zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommt der Staat Österreich nicht in ausreichendem Ausmaß nach! Während in vielen Bereichen, etwa bei Banken oder für Unternehmen, laufend Anpassungen an neue Bedingungen erfolgen, wird die Gruppe der Menschen mit Behinderung vernachlässigt.

Der ÖZIV – als österreichweit tätige Interessenvertretung von und für Menschen mit Behinderung – setzt sich permanent für Verbesserungen ein. Durch Unterschrift der von uns gestarteten Petitionen helfen Sie uns, unsere Anliegen auch durchzusetzen! Herzlichen Dank! Hier die Hintergründe zu den einzelnen Petitionen:

Petition „Erhöhung der steuerlichen Freibeträge“

Menschen mit Behinderung haben höhere Aufwendungen, um das tägliche Leben bewältigen zu können. Sie sind oftmals auf die Benützung eines PKW angewiesen, brauchen diverse Hilfsmittel, spezielle Nahrungsmittel oder auch vermehrt Medikamente etc.

Einkommensteuerrechtlich können diese Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung in Form von Freibeträgen geltend gemacht werden. Die entsprechenden Freibeträge wurden allerdings seit Inkrafttreten des EStG 1988 nicht mehr erhöht. Der Verbraucherpreisindex stieg währenddessen um mehr als 54 Prozent.

Steuerliche Freibeträge scheinen im Sinne der UN-Konvention eine angemessene Vorkehrung zu sein, um zu einem angemessenen Lebensstandard von Menschen mit Behinderung beizutragen. Ein angemessener Lebensstandard trägt darüber hinaus dazu bei, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am sozialen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen können (Art 2 UN-Konvention).

Ein angemessener Lebensstandard kann jedoch nur beibehalten werden, wenn die Freibeträge den Preisentwicklungen am Markt angepasst werden. Eine Nicht-Valorisierung würde demnach im Sinne des Art 2 der UN-Konvention eine Diskriminierung darstellen, da die gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben beeinträchtigt wird.

Laut Art 20 der UN-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die persönliche Mobilität zu erschwinglichen Kosten möglich zu machen. Das Ziel ist

die Sicherung größtmöglicher Unabhängigkeit. Die Freibeträge für ein eigenes KFZ und Aufwendungen für Taxifahrten scheinen geeignete Maßnahmen im Sinne dieser UN-Bestimmung zu sein. Diese sind aber auch den Preisentwicklungen anzupassen, damit persönliche Mobilität möglich bleibt.

Art 25 UN-Konvention soll Menschen mit Behinderung das Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zusichern. Daher ist auch der Freibetrag zur Krankendiätverpflegung entsprechend zu erhöhen.

Petition „Pflegegeld Valorisierung und Wertausgleich“

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen (§ 1 BPGG). Dabei hat der pflegebedürftige Mensch Anspruch auf eine dem allgemeinen Standard angemessene menschengerechte Lebensführung.

Auf Pflegegeld besteht Rechtsanspruch und es wird unabhängig vom Einkommen gewährt.

Mit dem BPGG sind die Bestimmungen der UN-Konvention teilweise umgesetzt. Um aber den angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, ist es erforderlich das Pflegegeld dem tatsächlichen Wertverlust anzupassen. Dies ist in der Vergangenheit aber nicht in ausreichendem Maß geschehen. Seit seiner Einführung im Jahr 1993 wurde das Pflegegeld erst drei Mal geringfügig erhöht. Der reale Verlust beträgt daher bereits rund 20 Prozent.

Petition „Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes“

Dieses seit 2006 gültige Gesetz gibt Menschen mit Behinderung erstmals die Möglichkeit, im Falle von Diskriminierungen rechtliche Schritte zu setzen. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Gesetzes haben gezeigt, dass ein Anpassungsbedarf im Bereich der Sanktionen besteht. Wir fordern daher: Anspruch auf BESEITIGUNG und UNTERLASSUNG neben Schadenersatz.

Gemäß Art 9 der UN-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen durch die Beseitigung von Barrieren zu treffen.

Da das BGStG nicht zu Barrierefreiheit verpflichtet, stellt es im Sinne von Art 9 der UN-Konvention keine geeignete Maßnahme dar, Barrieren zu beseitigen. Es leistet nur einen Beitrag zur faktischen Herstellung von Barrierefreiheit, aber nicht zur tatsächlichen Beseitigung von Barrieren.

Eine Anpassung des Gesetzes erscheint also auch im Sinne der Einhaltung der UN-Konvention unumgänglich.